

Allgemeine Angebotsbedingungen für die Erbringung von Engineering Leistungen der Fa. SAACKE GmbH, Bremen

Präambel

Diese Allgemeinen Angebotsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Bedingungen, unter denen die SAACKE GmbH (nachfolgend „SAACKE“) Engineering-Leistungen gegenüber ihren Auftraggebern erbringt. Ziel ist die transparente Darstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen von Engineering-Projekten. Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB finden Anwendung auf die Vertragsbeziehung zu Auftraggebern, die SAACKE mit sog. Engineering Leistungen beauftragen. Dabei gilt als Engineering Leistung die Erstellung von technischen Studien zur Lösbarkeit technischer Probleme oder Fragestellungen, zur Machbarkeit entsprechender Lösungen im Zusammenhang mit Feuerungssystemen sowie Empfehlungen für den Einsatz von bestimmten Aggregaten und Ausrüstungen. Sie gelten nicht für Lieferungen und damit zusammengehörigen Leistungen, für Montagen, Inbetriebnahme, Umbauten und Serviceleistungen, für die separate Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen (siehe www.SAACKE.com) Sie finden nur Anwendung im unternehmerischen Verkehr, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und bei der Leistungserbringung gegenüber wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 1.2. Die AGB gelten ausschließlich, entgegenstehenden oder ergänzenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Dies gilt auch, wenn SAACKE den Widerspruch im Einzelfall trotz Leistungserbringung nicht nochmals wiederholt oder in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen Leistungen erbringt.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für künftige Folgegeschäfte, ohne dass es des nochmaligen gesonderten Hinweises bei Abschluss des Folgegeschäftes bedarf.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1. Die Angebote von SAACKE sind rechtlich unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ bezeichnet sind. Der Vertrag kommt mit der auf die Bestellung des Kunden durch SAACKE erteilten Auftragsbestätigung, bei verbindlichem Angebot bereits mit der Bestellung durch den Kunden zu Stande.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Mitarbeiter von SAACKE sind nicht berechtigt, Nebenabreden zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

3. Leistungserbringung, Leistungszeit

- 3.1. SAACKE erbringt seine Engineering Leistungen zur Feststellung von technischer Machbarkeit von besonderen Fragestellungen und Problemen in der Feuerungstechnik sowie in Bezug auf anwendungsbezogene Entwicklungsleistungen. Hierbei steht das Bemühen um Erkenntnisgewinn und die Prüfung technischer Umsetzungsmöglichkeiten im Vordergrund. Die Vertragsbeziehungen haben Dienstleistungscharakter, die Arbeiten werden auf wissenschaftlichem Niveau erbracht, konkrete Ergebnisse hängen vom Verlauf der Arbeiten, dem bestehenden und erzielbaren Erkenntnisstand ab und können bei Vertragsschluss regelmäßig nicht sicher prognostiziert werden. Die Ergebnisse der Engineering Leistungen bedürfen keiner Abnahme, die Übergabe von Abschlussberichten oder vergleichbare Meilensteine stellen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall – keine Aufforderung zur werkvertraglichen Abnahme dar, sondern dienen der Dokumentation des Ablaufes der Engineering Leistung sowie des erreichten Ergebnisses.
- 3.2. Soweit SAACKE sonstige Leistungen ohne Forschungsbezug erbringt, erfolgen diese ebenfalls als Dienstleistungen (z.B. Applikationstests, Produktverbesserung) es sei denn, mit dem Kunden sind explizit unter Vereinbarung von Abnahmeterminen bestimmte Leistungserfolge als vertraglich geschuldet vereinbart.
- 3.3. SAACKE ist berechtigt, Ergebnisse der Engineering Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse in elektronischer Form an den Kunden zu übergeben, unter Wahrung der ggf. gegebenen Vertraulichkeit auch per E-Mail. Verschlüsselungstechnologie setzt SAACKE hierzu nur auf Anforderung des Kunden ein.
- 3.4. Soweit SAACKE Proben, Muster, Prototypen oder anderweitig verkörperte Ergebnisse der Engineering Leistungen verschickt, erfolgt dies ex works.
- 3.5. Die unter Ziffer 7. näher definierte Befugnis zur Verwertung von Arbeitsergebnissen setzt stets auch die ordnungsgemäße Zahlung der vereinbarten Vergütung voraus.
- 3.6. Sofern Arbeiten gemeinsam oder unter Anwesenheit von Mitarbeitern des Kunden in den Geschäftsräumen von SAACKE durchgeführt werden, wird der Kunde die Standards für Arbeitssicherheit bei SAACKE einhalten. Der Kunde unterwirft sich insoweit der Hausordnung von SAACKE.
- 3.7. Durch SAACKE angegebene Lieferfristen (z.B. KW) verstehen sich als interne Planung zum Zeitpunkt der Erklärung. Wünscht der Kunde die verbindliche Einhaltung einer Lieferfrist hat er dies bei Vertragsschluss so zu vereinbaren. SAACKE wird in diesem Fall die verbindliche Lieferfrist in Textform bestätigen. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen erfolgt vorbehaltlich eigener richtiger und rechtzeitiger Belieferung und vorbehaltlich organisatorischer, technischer und kaufmännischer Hindernisse, welche SAACKE nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung von Schlüsselpersonal, unverschuldeter Ausfall von Technik etc.). Sind Verzögerungen Umständen geschuldet, welche bei Vertragsschluss nicht absehbar waren oder die sich aus der Natur des Auftrags ergeben (z.B. Notwendigkeit von Mehrversuchen bei Engineering Leistungen) verlängern sich angegebene Lieferfristen den Umständen entsprechend angemessen.

- 3.8. Sofern sich aufgrund vorab nicht kalkulierbarer Zwischenergebnisse die Notwendigkeit der Änderung der Durchführung der Engineering Leistungen ergibt, informiert SAACKE den Kunden vorab hierüber. Widerspricht der Kunde dem geänderten Ablauf nicht unverzüglich, wird sein Einverständnis mit dem geänderten Durchführungsweg vermutet.
- 3.9. Ist vereinbart, dass durch den Kunden Anwendungsstoffe wie Brennstoffe, Gase, Öle, Materialien, Vorrichtungen oder andere Grundlagen der Leistungserbringung beizustellen sind, setzt die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Engineering Leistungen die Lieferung geeigneter Ausgangsstoffe in ausreichender Stückzahl/Menge voraus. Gleiches gilt für die Bereitstellung von, zur Durchführung der Engineering Leistungen notwendigen, Informationen durch den Kunden (wie z.B. technische Daten, Unterlagen, Zeichnungen etc.). Verzögert der Kunde die Beistellungen oder die Übermittlung der technischen Informationen, verlängert sich die vereinbarte Projektlaufzeit angemessen und entsprechend. Dem Kunden bekannte oder bekannt sein müßende Risiken für die Mitarbeiter von SAACKE oder die Umwelt, welche bei der Bearbeitung oder Nutzung der Beistellungen bestehen, sind vor Vertragsschluss gegenüber SAACKE in Textform aufzuzeigen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen, Vermögensverschlechterung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro - zzgl. Umsatzsteuer soweit geschuldet- und zuzüglich etwaiger Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten. Sie werden 14 Tage nach Übergabe des Abschlussberichtes/der Ergebnisse (Ziff. 3.1.) fällig und zahlbar.
- 4.2. SAACKE arbeitet in aller Regel auf Basis einer Pauschalvereinbarung bei Beschreibung der durchzuführenden Messungen und Arbeiten. Sollte eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart worden sein, erfasst SAACKE die erbrachten Engineering-Leistungs- und Materialaufwände intern durch seine Mitarbeiter und erhebt diese Daten zur Grundlage der Rechnungslegung.
- 4.3. Im Falle einer Abrechnung nach Aufwand ist SAACKE berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Dies erfolgt in der Regel regelmäßig unter Vorlage einer Zeitaufstellung oder sonstigem Aufwandsnachweis oder, sofern abweichende Abrechnung vereinbart ist, in Entsprechung zum Fortgang der Arbeiten (z.B. bei Pauschalvereinbarungen).
- 4.4. Der Kunde hat Rechnungen von SAACKE umgehend nach Eingang zu prüfen. Erfolgte Zahlung gilt als tatsächliche Anerkennung der verzeichneten Aufwände. Die Rechnungsstellung kann nach Wahl durch SAACKE in Papierform oder elektronischer Form erfolgen.
- 4.5. Rechnungen sind – vorbehaltlich anderer Vereinbarung im Einzelfall - binnen 14 Tagen ab Zugang zur Zahlung fällig.

- 4.6. Sofern diesem Engineering- Dienstleistungsvertrag eine Pauschalpreisvereinbarung zugrunde liegt und der Kunde verlangt weitere Messungen oder Arbeiten oder sonstige Erweiterungen des Projektumfanges wird SAACKE den Kunden auf die anfallenden Mehrkosten hinweisen. Stimmt der Kunde diesen Mehrkosten zumindest in Textform zu, ist SAACKE zu entsprechenden Preisanpassungen berechtigt.
- 4.7. Eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden berechtigt SAACKE dazu, die weiteren Arbeiten vorläufig einzustellen oder die Erfüllung von Vorkasse abhängig zu machen. Wesentliche Vermögensverschlechterungen werden bei einem Zahlungsverzug von mehr als 45 Tagen vermutet.
- 4.8. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden ist nur zulässig innerhalb desselben Leistungsverhältnisses (projektbezogen) und betrifft ausschließlich unstreitige oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Der Aufrechnung und Zurückbehaltung aufgrund von Sachverhalten aus anderen Aufträgen mit demselben Kunden (projektübergreifend) wird widersprochen. Als anderer Auftrag gelten auch Lieferaufträge an SAACKE oder sonstige, nicht auf Engineering Leistungen bezogene Auftragsverhältnisse.

5. Mängelgewährleistung, Haftung

- 5.1. Die Ergebnisse der durch SAACKE durchgeführten Engineering Leistungen sind bei Vertragsabschluss regelmäßig – dem Wesen als Forschungs- und Entwicklungsleistung entsprechend – inhaltlich nicht eindeutig oder nicht vollumfänglich vorhersehbar. Die Verantwortung von SAACKE beschränkt sich deshalb bei der Durchführung von Engineering Leistungen auf die ordnungsgemäße Einhaltung von Methoden und Standards die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Eine Verantwortung von SAACKE über die Einhaltung vorgenannter Standards und Methoden hinaus wird nicht übernommen, es sei denn, hierzu wäre mit dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung unter Nennung konkreter Teilschritte und –ziele vereinbart. Insbesondere steht SAACKE nicht dafür ein, dass das Engineering Ergebnis industriell und kaufmännisch verwertet werden kann, es sei denn, die Verwertbarkeit ist ausdrücklicher in Textform gefasster Vertragsbestandteil geworden.
- 5.2. Soweit SAACKE Entwicklungsmuster oder anderweitig verkörperte Ergebnisse der Engineering Leistungen an den Kunden übergibt, wird SAACKE über erkannte Gefahrenpotentiale in der Anwendung oder im Umgang informieren. SAACKE übernimmt jedoch keine Haftung für technische Fehlerfreiheit. Der Kunde wird in einem der Eigenschaft als Entwicklungsmuster angepassten Maße besondere Sorgfalt bei Arbeits- und Gesundheitsschutz walten lassen. Entwicklungs- und Substanzmuster sowie vergleichbare Arbeitsergebnisse sind nicht zur Verbringung in den allgemeinen Geschäftsverkehr bestimmt.
- 5.3. Hat SAACKE die Ergebnisse der Engineering Leistungen in Form von Proben, Mustern, Substanzproben o.ä. verkörperten Gegenständen an den Kunden zu geben, sind die empfangenen Gegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Sachmängel zu untersuchen, sofern diese unter Beachtung der Ziffer 5.2. überhaupt vorliegen können. Offenkundige Mängel sind SAACKE binnen 3 Werktagen nach dem Tag des Erhalts anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung unter Fehlerbeschreibung anzuzeigen.

- 5.4. Soweit Software an den Kunden geliefert wird, übernimmt SAACKE keine Gewähr dafür, dass diese mit den beim Kunden vorhandenen Hard- und Softwarekomponenten zusammenarbeitet. Ein Fehler in der durch SAACKE gelieferten Software liegt nur vor, sofern dieser nachhaltig und reproduzierbar vorhanden ist. Bei Software ist SAACKE stets zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. SAACKE kann auch durch Anleitungen zur Vermeidung des Fehlerbildes oder durch Einspielung von Updates nachbessern. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung wegen desselben Fehlers leben die bis dahin suspendierten sonstigen Mängelrechte wieder auf.
- 5.5. Soweit SAACKE dem Kunden Anlagen zur Versuchsdurchführung zur Verfügung stellt, beschränkt sich die Verantwortung auf die ordnungsgemäße Funktion der Versuchsapparatur als solche. Versuche und Untersuchungen werden in diesem Fall in alleiniger Verantwortung des Kunden durchgeführt.
- 5.6. Die Haftung von SAACKE auf Schadensersatz gleich ob aus vertraglichem oder außervertraglichem Rechtsgrund richtet sich bei verschuldensunabhängiger Haftung (z.B. Produkthaftung soweit anwendbar), sowie bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, bei abgegebenen Garantien und während des Verzuges nach den gesetzlichen Regelungen.
- 5.7. Im Rahmen sonstiger verschuldensabhängiger Haftung außerhalb Ziffer 5.6. haftet SAACKE nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Haftung der Höhe nach auf das Vierfache des ursprünglichen Auftragswertes zzgl. Nachtragsvereinbarungen beschränkt, wobei vorstehende Werte anhand des jeweiligen Projekts ermittelt werden, aus welchem der Schaden entstanden ist.
- 5.8. Abweichend von Ziffer 5.7. haftet SAACKE dem Rechtsgrunde nach auch für einfache Fahrlässigkeit sofern eine wesentliche Vertragspflicht durch SAACKE verletzt wird. Diese Haftung ist in diesem Fall der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wobei sich die Vorhersehbarkeit nach den erhaltenen Informationen richtet. Die Obergrenze bildet der ursprüngliche Auftragswert zzgl. Nachtragsvereinbarungen aus dem jeweiligen Projekt, aus welchem der Schaden entstanden ist.
- 5.9. Soweit gesetzlich zulässig und nicht durch Vorsatz von SAACKE oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht, haftet SAACKE nicht für indirekte und / oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, vergeblicher Aufwendungen, Betriebsunterbrechungen oder Produktionsausfalls. Dabei kommt es nicht darauf an, ob derartige Schäden voraussehbar waren oder nicht.
- 5.10. Der Ausschluss bzw. die Begrenzung der Haftung gelten auch für die Mitarbeiter von SAACKE.

6. Förderprojekte, Verbundprojekte

Der Vertrag mit SAACKE ist zivilrechtlich wirksam unabhängig davon, ob für das Projekt öffentliche Fördermittel durch den Kunden eingeworben werden können oder nicht.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Verwertung, Freistellung, Insolvenzfall

- 7.1. SAACKE bleibt Inhaber aller entstehenden Rechte am Arbeitsergebnis, gleich ob diese schutzrechtsfähig sind oder nicht, es sei denn, es wurde einzelvertraglich eine abweichende Regelung getroffen. In jedem Fall ist die Verwertung von der ordnungsgemäßen Zahlung der mit SAACKE vereinbarten Vergütung abhängig.
- 7.2. Ist dem Kunden einzelvertraglich die Befugnis zur Verwertung sowie die Berechtigung zur Nutzung oder Übertragung von Rechten an Arbeitsergebnissen oder Erfindungen eingeräumt, beschränkt sich diese Befugnis dem sachlichen Umfang nach auf das durch SAACKE konkret beschriebene Thema/Arbeitsgebiet der Engineering Leistungen oder sonstigen Leistungen. Sind der Umfang der Übertragung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten nicht explizit zwischen den Parteien vertraglich festgelegt, räumt SAACKE Rechte stets nur im geringstmöglichen Umfang ein, für den Fall der Lizenzerteilung also nicht exklusiv, befristet auf einen angemessenen Zeitraum, nicht zur Unterlizenzierung berechtigend, nicht übertragbar und örtlich auf das Gebiet der bei Vertragsschluss vorgesehenen oder vorhersehbaren Nutzung beschränkt. Allgemein nutzbare Arbeitsergebnisse oder als Nebenprodukt erzielte Ergebnisse verbleiben bei SAACKE. SAACKE darf diese auch zur Erbringung von Dienstleistungen gegenüber anderen Kunden einsetzen.
- 7.3. Urheberrechte verbleiben bei SAACKE verbunden mit der Berechtigung, die erbrachten Leistungen als Referenzleistung zu benennen und über die Einräumung von Nutzungsrechten unter Beachtung der vertraglichen Regelungen und der Regelungen dieser AGB zu entscheiden.
- 7.4. Soweit Bestandteil des Auftrages die Entwicklung oder Modifikation einer Software ist, erwirbt der Kunde vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung eine einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungslizenz. Die Weiterentwicklung, Dekompilierung oder sonstige Bearbeitung bedarf der Zustimmung von SAACKE.
- 7.5. SAACKE obliegt - vorbehaltlich anderweitiger individualvertraglicher Vereinbarungen – keine Prüfungspflicht hinsichtlich durch den Kunden vorgegebener Prüfungs- und Forschungsverfahren in Bezug auf eventuelle Schutzrechtsverletzungen bei Umsetzung dieser Kundenvorgaben im Rahmen der Leistungserbringung. Verletzt die Erbringung der Engineering -Leistung ein gewerbliches Schutzrecht Dritter an dem, durch den Kunden vorgegebenen Zielort oder Einsatzort des Engineering Ergebnisses und wird SAACKE hieraus haftbar gemacht, stellt der Kunde SAACKE im Umfang der Inanspruchnahme frei und ersetzt die Aufwendungen und Schäden, welche im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen (z.B. Personal, Kosten rechtlichen Beistandes etc.).
- 7.6. Die Ergebnisse der durch SAACKE mittels Engineering Leistungen erarbeiteten Lösungen werden vor Übergabe an den Kunden nicht auf eventuelle Kollision mit gewerblichen Schutzrechten Dritter im Rahmen der späteren Anwendung dieser Lösung durch den Kunden in der Praxis überprüft, es sei denn, dies wurde kostenpflichtig gesondert vereinbart. Der Kunde ist daher selbst verantwortlich für die Verwendung der von SAACKE erhaltenen Lösungen im Hinblick auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter bei Nutzung, Anwendung oder Weiterentwicklung für den vom Kunden verfolgten Zweck und das durch den

Kunden in Aussicht genommene Territorium. Die Freistellungsregelung der Ziffer 7.5 gilt entsprechend.

- 7.7. SAACKE ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen und zu Zwecken der Dokumentation und werblichen Darstellung nachfolgend ohne zeitliche und räumliche Einschränkung zu verwenden.

8. Geheimhaltung, Vertragsstrafe

- 8.1. Der Kunde wird über die mit ihm vereinbarte Nutzung hinaus kein im Rahmen der Vertrags- und Projektabwicklung von SAACKE überlassenes oder bei Gelegenheit der Vertrags- und Projektabwicklung von SAACKE erhaltenes Knowhow, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse von SAACKE im Sinne des § 17 UWG oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen an Dritte offenbaren oder in sonstiger Weise außerhalb der vereinbarten Nutzung verwenden.
- 8.2. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung nach 8.1. wird eine am Wert der offenbaren oder verwendeten Information zu messende Vertragsstrafe zur Zahlung fällig in Höhe von mindestens EUR 5.000, - bis zu EUR 100.000, -. Die Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe übt SAACKE im Einzelfall nach billigem Ermessen aus. Sofern die Billigkeit der Ermessensausübung im Streit steht, übt das zuständige Gericht die Bestimmung hilfsweise aus. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

9. Publikationen

Bei wissenschaftlichen Publikationen oder anderen Veröffentlichungen zu Forschungsergebnissen, welche aufgrund oder unter Mithilfe von Engineering Leistungen von SAACKE gewonnen wurden, hat der Kunde ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit SAACKE hinzuweisen. SAACKE ist berechtigt, die Ergebnisse der Engineering Leistungen in wissenschaftlichen Publikationen und Veröffentlichungen unter angemessener Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen des Kunden darzustellen.

10. Vertragslaufzeit, vorzeitige Beendigung

- 10.1. Der Vertrag über Engineering Leistungen ist vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit durch SAACKE ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen kündbar, sofern während der Vertragslaufzeit erkennbar wird, dass das erstrebte Forschungs- bzw. Entwicklungsziel weder mit den zunächst vereinbarten Methoden noch mit solchen, dem vereinbarten Kostenrahmen entsprechenden oder im Rahmen der Preisanpassungsmöglichkeit darstellbaren Alternativmethoden erreicht werden kann. Das gleiche gilt, sofern das Forschungs- bzw. Entwicklungsziel aus technischen Gründen nicht binnen der Vertragslaufzeit vollständig oder teilweise erreicht werden kann und keine Einigung über eine Verlängerung zu Stande kommt. SAACKE kann in diesem Fall die anteilig entstandenen Kosten liquidieren.

10.2. Es wird ausdrücklich zugelassen, dass sich die Kündigung auch lediglich auf Teile des Gesamtprojektes beziehen kann, sofern die verbleibenden Teilleistungen für den Kunden von Interesse sind.

11. Sonstiges, Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Kundendaten und die Daten der Teilnehmer an Veranstaltungen werden EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Wir nutzen die gespeicherten Informationen auch zur werblichen Information nachfolgend zur Geschäftsabwicklung, es sei denn, der Kunde oder Teilnehmer widerspricht dem.

11.2. Einheitlicher Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten ist der Sitz von SAACKE/Bremen.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen.

11.4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von SAACKE.

11.5. Sollten eine oder mehrere Regelungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen und des Vertrages insgesamt hiervon nicht berührt. Ist die unwirksame Regelung von einem anderen wirksamen Teil dieser Regelung textlich abgrenzbar, so dass der wirksame Teil unter Streichung des unwirksamen Teils aus sich heraus verständlich bleibt, so bleibt dieser wirksame Teil aufrechterhalten, es sei denn, dies führt aufgrund der Unwirksamkeit des anderen Teils zu einem dem verfolgten Zweck widersprechenden Inhalt.

Stand: April 2025